

Ministerium für Umwelt, Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

Abteilung C

Landes- und Stadtentwicklung,
demografischer Wandel

Maria Mauer

Az.: C/5B - III.2.2 - 160/05 Ma

Telefon: 0681/ 501-4623

Telefax: 0681/ 501-4101

e-mail:

m.mauer@umwelt.saarland.de

Datum: 29. Juni 2005

Kundendienstzeiten:

Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr

Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

ANERKENNUNGSBESCHEID

gültig ab 01.07.2005 bis 30.06.2010

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Münz, Boseweg 30, 60259 Frankfurt a. Main, Beschäftigter bei ppm - pure proof münz, Boseweg 30, 60259 Frankfurt a. Main, wird als Sachverständiger für die Prüfung **mechanischer Anlagen und Einrichtungen im Saarland** in Verbindung mit

- § 26 Abs. 7** ➤ **Garagenverordnung - GarVO -**
in der Fassung vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 950)
- § 30 Abs. 1** ➤ **Verkaufsstättenverordnung - VkVO -**
vom 25. September 2000 (Amtsblatt S. 1934 ff.), geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822)
- **Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - SchulbauR -**
vom 31. Jan. 2000 (GMBI. vom 14. Juli 2000, Seite 144 ff.), ergänzt durch Erlass vom 05. September 2000, Az.: C/3-III.2.2-311/00 kien.N
- Abschnitt 6.2** ➤ **der Richtlinien über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern - Krankenhausbaurichtlinie - (KhBauR)**
vom 01. März 2003 (GMBI. 2003, Nr. 8, S. 406 ff.)

in stets widerruflicher Weise und befristet bis zum

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 10, 17, 20, 22, 25, 26, 30, 31, 36, 37, 38, 40, 42, 46, 47, 49
(Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



30. Juni 2010

anerkannt für die vorgeschriebenen Prüfungen der:

- | | | |
|---|--|----------------|
| ➤ | mechanischen Lüftungsanlagen (§ 14) | nach GarVO |
| ➤ | CO-Warmanlagen (§ 22) | nach GarVO |
| ➤ | Rauchabzugsanlagen (§ 16) | nach VkVO |
| ➤ | Rauchabzugsanlagen (3.2., 9) | nach SchulbauR |
| ➤ | Lüftungsanlagen (Abschn. 2.16) | nach KhBauR |
| ➤ | Rauchabzugseinrichtungen (Abschn. 2.9.3) | nach KhBauR |
| ➤ | Feuerlöschgeräte, Feuerlöscheinrichtungen (Abschn. 2.19) | nach KhBauR |

Der Sachverständige ist verpflichtet

1. die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der v.g. technischen Anlagen und Einrichtungen zu überprüfen und diese Prüfungen eigenverantwortlich durchzuführen,
2. die Prüfungen selbst durchzuführen oder unter seiner ständigen Aufsicht und in seinem Beisein durchführen zu lassen,
3. zu seiner Hilfe nur befähigte und zuverlässige Personen zu beschäftigen,
4. den Betreibern bzw. Inhabern von Garagen, Verkaufsstätten, Schulen und Krankenhäusern sowie der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich mitzuteilen, sich von der Beseitigung wesentlicher Mängel zu überzeugen und dem Inhaber bzw. dem Betreiber den Nachweis über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit erst dann auszuhändigen, wenn die festgestellten Mängel beseitigt sind,
5. eine Änderung der Rechtsbeziehungen zur ppm - pure proof münz, Boseweg 30, 60259 Frankfurt a. Main, sowie
6. eine Änderung seiner Anschrift der **Anerkennungsbehörde unverzüglich** mitzuteilen.

Der Sachverständige unterliegt der Aufsicht der Obersten Bauaufsichtsbehörde. Über die Durchführung der Prüfungen ist ihr auf Verlangen jederzeit Auskunft zu geben und Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Er ist nur berechtigt, solche Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen vorzunehmen, die Ge-

gegenstand dieses Bescheides sind und bei denen er weder bei der Planung noch bei der Ausführung als Entwurfsverfasser, Bauleiter oder in vergleichbarer Weise beteiligt gewesen ist.

Dieser Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis der Prüfberechtigung gegenüber den Inhabern von Verkaufsstätten bzw. Betreibern von Garagen, Schulen und Krankenhäusern sowie den unteren Bauaufsichtsbehörden des **Saarlandes**.

Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen. Sie kann sofort widerrufen werden, wenn der Sachverständige

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (StGB),
- entmündigt ist (BGB),
- einen Pfleger für seine Person oder sein Vermögen erhalten hat (BGB),
- nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Sie kann nach schriftlicher Verwarnung insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Prüftätigkeit Anlass zu Beanstandungen gegeben hat. Die Anerkennung ist befristet. Nach Fristablauf ist eine erneute Anerkennung möglich. **Unter Beachtung der Altersgrenze erlischt jede Anerkennung mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde zurückzugeben.**

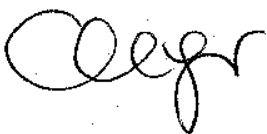
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist gegen das **Ministerium für Umwelt, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken**, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag



Elliger